



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

54.7

Bezirksregierung Detmold

eingeg.
am: 22. Nov. 2012

54

54.6

54.3

L.R. J. 23/11

20.11.2012
Seite 1 von 3

Aktenzeichen IV - 6 - 4000 -
35381
bei Antwort bitte angeben

Herr Bartsch
Telefon: 0211 4566-305
Telefax: 0211 4566- 946
reinhard.bartsch@
mkulnv.nrw.de

Vertiefte Überprüfung von Hochwasserrückhaltebecken

Erlass vom 05.April 2004

Mit oben genannten Erlass hatte ich die Grundzüge bezüglich der Förderfähigkeit von vertieften Überprüfungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit an kleinen Hochwasserrückhaltebecken dargelegt.

Diese Regelungen bezogen sich ausschließlich auf kleine Anlagen, die nicht unter die Definition des § 105 LWG (Talsperren) fallen und nicht zu den Gewässern 2. Ordnung gehören und somit der Überwachung der unteren Wasserbehörden unterliegen.

Die Finanzierung erfolgt weitgehend aus Epl. 10 Kapitel 10 050 Titelgruppe 66 „Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisiko-management-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum“.

Insgesamt sind dabei die Richtlinien für Maßnahmen des Wasserbaus einschließlich Talsperren vom 30.06.2009 zu beachten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Mit Erlass vom heutigen Tage erweitere ich die Fördermöglichkeiten der in Frage kommenden Anlagentypen. Es können somit **alle** Stauanlagen, die gezielt dem Hochwasserschutz dienen, in die Förderung aufgenommen werden. In der Regel handelt es sich dabei um Talsperren nach DIN 19 700 Teil 11 mit einem ausgewiesenen Hochwasserschutzraum sowie um Hochwasserrückhaltebecken nach DIN 19 700 Teil 12. Die Größenvorgaben entsprechend der gesetzlichen Talsperrendefinition nach § 105 LWG sind nicht von Bedeutung.

Seite 2 von 3

Ab sofort ist somit die Förderung dieser Stauanlagentypen unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze möglich.

- Alle in Frage kommenden Anlagen werden gezielt für den Hochwasserschutz eingesetzt. Dazu bedarf es eines ausgewiesenen Hochwasserschutzraumes mit entsprechenden Steuerungsregelungen.

Die bisherigen Regelungen zur Förderung bleiben unverändert.

- Sie bedarf meiner einzelfallbezogenen Zustimmung.
- Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn im Rahmen der vertieften Überprüfung die nachfolgend aufgeführten Punkte Prüfungsgegenstand sind:
 - die statische Überprüfung der anlagenrelevanten Bauwerke,
 - die Überprüfung der Überschreitungshäufigkeit der Bemessungszuflüsse für die Betriebs- und Anlagensicherheit nach DIN 19 700 Teil 12 sowie die daraus resultierende erforderliche hydraulische Überprüfung,
 - die Überprüfung der Notwendigkeit für den Einbau von Mess- und Kontrolleinrichtungen,
 - die Überprüfung der ökologischen Durchgängigkeit.
- Die Überprüfung der ökologischen Durchgängigkeit hat sich an dem Merkblatt Nr. 18 „Ökologische Durchgängigkeit von Hochwasserrückhaltebecken“ des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen vom Dezember 1999 zu orientieren.



- Für die Förderung der vertieften Überprüfung können den Antragstellern Fördermittel in Höhe von 50 v.H. in Aussicht gestellt werden.
- Mittel für die konkreten Anpassungsmaßnahmen im bautechnischen und sicherheitsrelevanten Bereich werden nicht gewährt.
- Für die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Hochwasserrückhaltebecken können auf der Grundlage eines gesonderten Förderantrages Landesmittel im üblichen Rahmen bewilligt werden. Die Förderhöhe richtet sich hier insbesondere nach der Bedeutung der Durchgängigkeit des Hochwasserrückhaltebeckens für die unterhalb und oberhalb liegenden Gewässerstrecken.

Seite 3 von 3

Meine Zustimmung zur Förderung steht natürlich unter dem Haushaltsvorbehalt.

Im Auftrag

(Raschke)